Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. Dr. Elisabeth Kircher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck; Kraftwerk Kirchbichl –
Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000

Geschäftszahl LUA-0-4.1/90/2-2016 (U-UVP-6/5/46-2016)
Innsbruck, 16.06.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Elisabeth Kircher!

Die Tiroler Wasserkraft AG –TIWAG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz UVP-G 2000) den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Kraftwerk Kirchbichl – Erweiterung" eingebracht.

Gegenstände des Vorhabens sind in Bezug auf das Edikt vom 10.05.2016 im Wesentlichen

- eine Erhöhung des Ausbaudurchflusses des Kraftwerkes von derzeit 250 m³/s auf 484 m³/s: Hierzu soll die Ausbauwassermenge des bestehenden Kraftwerkes Kirchbichl I durch Ertüchtigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von 250 m³/s auf 284 m³/s erhöht werden und der geplante Neubau des Kraftwerkes Kirchbichl II eine zukünftige Ausbauwassermenge von 200 m³/s aufweisen. Die Leistung des Kraftwerkes soll dabei von derzeit 19,2 MW auf 37,9 MW vergrößert, das Regelarbeitsvermögen von derzeit rund 131 GWh/a auf 165 GWh/a angehoben werden.
- die Herstellung der Passierbarkeit für Fische: Zu diesem Zweck soll die Innschleife mit einem jahreszeitlich durchgehenden Restwasserdargebot (winterliche Mindestdotation von 15 m³/s) versehen sowie die Pegelmessstelle Kirchbichl umgebaut und fischpassierbar gemacht werden. Die Wehranlage selbst soll durch einen Fischaufstieg, der aus einem Vertical-slot Fischpass, einem Fischkorridor über dem Triebwassereinlauf und dem ökologischen Begleitgerinne (Nebengerinne Kirchbichl) besteht, für Fische passierbar gemacht werden. Der Einstieg in die Fischaufstiegshilfe soll dabei durch Situierung am orographisch rechten Innufer

unmittelbar oberhalb der Triebwasserrückgabe des Dotierkraftwerkes (=Lockströmung) für Fische gut auffindbar sein.
Der Fischaufstieg soll auch dem –abstieg dienen, wobei zudem Fischschutz(-abstiegs)maßnahmen am Dotierkraftwerk Kirchbichl (horizontaler Feinrechen) und am Kraftwerk Kirchbichl II (Vertikalrechen und Fischabstiegsanlage am Trennpfeiler zwischen Kraftwerk II und Entlastungsbauwerk) vorgesehen sind.

- die Entfernung einer Engstelle am orographisch linken Ufer unterhalb der bestehenden Wehranlage bei Flusskilometer 233,1 durch Aufweitung um rund 12 Meter sowie die Erhöhung der Dämme im Mündungsbereich der Brixentaler Ache (oberliegender, staubeeinflusster Bereich) um rund 40 Zentmeter zur Erhöhung der Hochwassersicherheit.

Zusätzlich sind landschaftspflegerische, naturschutzfachliche und gewässerökologische Begleitmaßnahmen, (vorübergehende) Gewässerschutzanlagen, (vorübergehende) Zufahrtsstraßen sowie Mess- und Kontrolleinrichtungen vorgesehen.

Das bestehende Kraftwerk ist seit 1941 in Betrieb und nutzt das Gefälle der Innschleife bzw. die Gefälleerhöhung durch den Aufstau am Beginn der Schleife zur Stromerzeugung.

Nicht zuletzt durch diese menschliche Nutzung haben sich die bestehenden ökologischen Wertigkeiten gebildet und ist dem Ausleitungsbereich insbesondere hinsichtlich Vogelwelt, Fischfauna und beispielhaft auch hinsichtlich Laufkäfer- bzw. Kurzflügelkaferarten ein sehr hoher, überregionaler bzw. bezüglich Avifauna sogar europäischer naturkundlicher Stellenwert zuzuschreiben. Die relative Abgeschiedenheit, das Vorhandensein mehrerer mittlerweile im Inntal selten gewordener Lebensräume (ausgeprägte Schotter- und Sandbänke in Verbindung mit Auwaldresten und Uferbegleitstreifen) im Wechselspiel mit den wassergebundenen Lebensräumen bedingen hohe Artenzahlen und das Auftreten sehr seltener und geschützter Arten: So wurden beispielhaft insgesamt 57 Vogelarten festgestellt, wobei mit Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gartenbaumläufer, Gelbspötter und Kleinspecht besonders hochrangige „Schutzgüter" im Projektbereich vorkommen. An Durchzüglern, Winter- bzw. Nahrungsgästen sind beispielhaft Fitis, Höckerschwan, Kiebitz, Lachmöwe, Mauersegler und Rostgans anzuführen und weist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der betroffene Vorhabensbereich durchaus sehr hohe Schutzwürdigkeit auf [Anmerkung: Warum die Einstufung der Sensibilität hinsichtlich der Vogelfauna der Schotter- und Sandbänke sowie der Auwaldreste und Ufergehölze lediglich mit „hoch" und nicht mit „sehr hoch" bewertet wurde, ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar].

Somit ist für den weiteren Verlauf des UVP-Verfahrens aus Sicht des Landesumweltanwaltes als wesentliche Prämisse festzuhalten, dass die ökologische Zielsetzung für den betroffenen Vorhabensbereich nicht die bestmögliche Heranführung an den Naturzustand sein kann, sondern eine bestmögliche Bewahrung/Verbesserung der ökologischen Wertigkeiten/Verhältnisse des Projektgebietes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der vorhandenen bzw. zukünftigen Stromerzeugung.
In anderen Worten wird und soll in diesem Fall der zukünftige ökologische Zielzustand ein

künstlicher Zustand mit deutlichen Abweichungen vom Naturzustand sein, um die vorhandene Artenvielfalt bestmöglich zu berücksichtigen.

In diesem stets zu beachtenden Kontext ist beispielhaft die Forderung Nummer 15 des ASV für Tiere und deren Lebensräume anzuführen, wonach Ausführungen in der UVE fehlen, die die Eingriffsintensität der Staulegung in der Bauphase nachvollziehbar darstellen. Die diesbezügliche Anmerkung der Konsenswerberin, wonach dadurch lediglich der „Naturzustand (=gesamter Abfluss führt über die Innschleife)" hergestellt wird und dies damit streng genommen nicht einmal Teil des Vorhabens ist, weist darauf hin, dass die oben dargestellte Verfahrensprämisse (noch) nicht Eingang in alle Themenbereiche der UVE gefunden hat.

Den Ergebnissen des Fachbeitrages Gewässerökologie folgend ist für die Betriebsphase des geplanten Vorhabens mit Verbesserungen durch Herstellung bzw. Verbesserung des Gewässerkontinuums und durch Herstellung geeigneter und dynamischer Restwasserverhältnisse zu rechnen. Dies ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes insofern von hoher Bedeutung, als im Bereich der Innschleife die Fischfauna im Vergleich zur Unter- bzw. Oberliegerstrecke als sehr artenreich (22 festgestellte Fischarten sowie eine Neunaugenart) anzusehen ist. Bei genauerer Betrachtung zeigt jedoch *„der Populationsaufbau der meisten Arten eine gestörte bis stark gestörte Verteilung der Altersklassen* (UVE, FB Gewässerökologie, Seite 69, 6ter Absatz)". Diese Defizite sind auf die zahlreichen, anthropogen verursachten Beeinträchtigungen des Inns und seiner Seitengewässer im weiteren Umfeld der Innschleife zurückzuführen und würde die Fischpassierbarmachung sowie die Abgabe eines adäquaten Restwassers zumindest Teilaspekte dieser vorhandenen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie aus Sicht des Landesumweltanwaltes deutlich verbessern.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass aufbauend auf den Ergebnissen der UVE die größten Beeinträchtigungen der Schutzgüter während der Bauphase zu erwarten sein werden. Dabei sind die vorhandenen Sensibilitäten der Land- und Wasserlebensräume im Bereich der Ausleitungsstrecke von größter Bedeutung.

Vorbehaltlich der differenzierten Gutachten der Amtssachverständigen könnte das geplante Vorhaben jedoch geeignet sein, die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes bei gleichzeitiger Verbesserung der ökologischen Verhältnisse zu erhöhen. Damit wäre der langjährigen Forderung verschiedenster Umweltverbände und auch der Landesumweltanwaltschaft Rechnung getragen, nämlich bestehende Wasserkraftwerke sinnvoll und ökologisch optimiert auszubauen und nicht sehr natürliche und vom Menschen unbeeinflusste Gewässer neu zu fassen und über die Grenzen der naturschutzfachlichen Verträglichkeit zu nutzen.

Diese vorab sehr positive Einschätzung des geplanten Vorhabens fußt auf folgenden sach- und prozessorientierten Annahmen:

- Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat detaillierte Festlegungen zur bestmöglichen Reduktion der zu erwartenden ökologischen Beeinträchtigungen während der Bauphase zu enthalten und sind diese im Detail vorzuschreiben.
- Vorhabensbestandteile, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Merkmalen des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Ökologie führen können, sind entsprechend dem Stand der Technik im weiteren UVP-Verfahren detailliert zu behandeln. Nachdem am Ende des Verfahrens die gesamte Anlage samt Zubau genehmigt werden sollte, sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes alle relevanten Emissionen der Anlage und deren bestmögliche Reduktion/Vermeidung im UVP-Verfahren zu behandeln und abzuarbeiten. Beispielhaft sind die notwendigen Stauraumspülungen des zukünftigen Kraftwerkbetriebes anzuführen.
- In den weiteren Diskussionen mit den verschiedenen Stakeholdern zum geplanten Vorhaben, seinen Merkmalen und Auswirkungen ist eine offene, konstruktive und lösungsorientierte Atmosphäre gegeben.

Einzelne Detail(kritik)punkte bzw. Feststellungen zu den eingereichten Unterlagen:

- In der **Schutzgutsbeschreibung Wasser** der UVE fehlt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Fachbeitrag Gewässerökologie – diesen Fachbeitrag nur bei Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume anzuführen greift zu kurz, da auch der Wasserhaushalt, die Morphologie, die Chemie etc. Teil der gewässerökologischen Untersuchungen/Betrachtungen sind. Die gewässerökologischen Ergebnisse sind für Aussagen über Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser anzuführen und zu berücksichtigen.
- Die Feststellung, dass mit den geplanten Maßnahmen das **gute ökologische Potential** erreicht wird, ist vorbehaltlich einer exakten und detaillierten Gegenüberstellung des guten Zustandes und des begründet daraus abgeleiteten guten ökologischen Potentials für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Es könnte sich bei einer derartigen Gegenüberstellung durchaus ergeben, dass z.B. Uferverbauungen beseitigt und Seitenbäche besser eingebunden werden müssen oder etwa Stauraumspülungen zukünftig anders zu handhaben sind.
- Der **Fachbeitrag Boden** weist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes mehrere gewichtige Mängel auf, die eine Überarbeitung notwendig erscheinen lassen: Die Eingriffsintensität in Relation zum täglichen Bodenverbrauch Österreichs in vier Stufen einzuteilen entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und kann seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden [Anmerkung: Dadurch würden sich für ein und dasselbe Vorhaben völlig andere Eingriffsintensitäten hinsichtlich des Schutzgutes Boden in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union ergeben (nachdem der tägliche Bodenverbrauch z.B. Deutschlands sicher höher zu liegen kommt als der tägliche Bodenverbrauch Österreichs)]. Zudem liegen die Schwellenwerte aus Sicht des Landesumweltanwaltes deutlich zu hoch, erst eine Asphaltierung in der Größenordnung der Lande- und Startbahn des

Innsbrucker Flughafens (12,8 Hektar) würde gemäß der in der UVE angeführten Beurteilung zu einer sehr hohen Eingriffsintensität führen.
Ebenso für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar sind Aussagen über die Sensibilität der verschiedenen Böden – so werden ertragsreiche Auböden als sehr sensibel und weniger ertragreiche Auböden oder Böden mit extremen Standorteigenschaften (Gleye und Pseudogleye) nur mehr mit hoch sensibel bewertet. Derartige Einstufungen widersprechen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes den selbstauferlegten Bewertungskriterien (vgl. Seite 12, Tabelle 5, Fachbeitrag Boden) bzw. einer schutzgutsübergreifenden Betrachtung, da die besonderen Standorteigenschaften und damit das Potential zur Bildung wertvoller Biotope in hohem Maße berücksichtigt werden sollten.

- Den Unterlagen können keine Ausführungen über die Art und Weise **zukünftiger Stauraumspülungen** entnommen werden. Nachdem im Falle einer Umweltverträglichkeit der geplanten Erweiterung die Genehmigung der Gesamtanlage erfolgen soll, sollten auch diesbezügliche Unterlagen Teil der UVE sein. Vor allem aus Sicht der Gewässerökologie sind hierzu im weiteren Verfahren nach Ansicht des Landesumweltanwaltes Festlegungen zu treffen, um den aktuellen Stand der Technik einzuhalten bzw. allgemein Auswirkungen auf die Gewässerlebewelt bestmöglich hintanzuhalten.
  Es erscheint aus Sicht des Landesumweltanwaltes wenig sinnvoll, zahlreiche positive Maßnahmen für den Fischlebensraum im Bereich des Kraftwerkes zu setzen, wenn die Fischfauna durch ökologisch bedenkliche Stauraumspülungen (z.B. falscher Zeitpunkt im Jahresverlauf, zu hohe Schwebstoffwerte, zu schnelle Schwall-Sunk-Geschwindigkeiten, etc.) erheblich beeinträchtigt wäre.
- Das bereits **bewilligte Geschiebemanagement** in der Innschleife hat nach Ansicht des Landesumweltanwaltes als Vorbelastung Eingang in die dadurch betroffenen Fachbereiche (vor allem Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) zu finden und ist gemeinsam mit der prognostizierten jährlichen Mehrentnahme von rund 15.000 m³ als immanenter Bestandteil des Vorhabens bei der Auswirkungsbetrachtung zu berücksichtigen.
- Die **dargestellten Fischschutzmaßnahmen** am Kraftwerk Kirchbichl II und am bestehenden Kraftwerk Kirchbichl I sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nur sehr bedingt als solche zu qualifizieren – ein Stababstand von 90 mm wird erst Fische ab einer Länge von mehr als 90 cm daran hindern, zur Turbine hin einzuschwimmen. Ob eine solche Planung wirklich als Fischschutz anzusehen ist, wird im weiteren Verfahren im Detail durch einen Experten/ eine Expertin zu behandeln sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer